

## **Umfirmierung bzw. Rechtsnachfolge bei Antragstellerkennziffern**

1. Feststellung:  
eine Umfirmierung oder Rechtsnachfolge hat stattgefunden und es besteht eine Antragstellerkennziffer (059.../056...)
2. Fallzahl:  
Handelt es sich um Einzelfälle oder ist eine größere Anzahl an Verfahren betroffen?
  - bei größeren Mengen (ab ca. 50 Verfahren):  
Anlegung eines Sonderbandes bei Gericht beantragen; Vorlage entsprechender Nachweise der Umfirmierung (Kopien ausreichend) oder Rechtsnachfolge (Form: § 727 ZPO)  
Auf das Aktenzeichen des Sonderbandes (140-10 Sdb. ...) kann in allen folgenden Anträgen Bezug genommen werden.  
vorherige telefonische Kontaktaufnahme mit dem Gericht, um das genaue Vorgehen abzusprechen
  - bei Einzelfällen: keine Anlegung eines Sonderbandes notwendig
3. Kennziffer:  
Aktualisierung der Kennziffer beantragen, ggf. unter Bezugnahme auf Sonderband; ansonsten unter Einreichung entsprechender Nachweise
4. laufende Verfahren
  - Stufe 1:  
jeweils einzelne schriftliche Anträge zu den Verfahren, in denen hier bereits ein Mahnbescheid erlassen wurde, aber noch keine Vollstreckungsbescheidsausfertigung vorliegt  
→ diese Verfahren werden dann hier aus der maschinellen Bearbeitung herausgenommen; wenn dies geschehen ist, können die Folgeanträge (Neuzustellung MB, VB-Antrag, Neuzustellung VB) gestellt werden  
→ die neuen Gläubigerdaten werden per Beschluss übernommen
  - Stufe 2:  
Anträge auf Rubrumsberichtigung/Klausel in Verfahren, in denen Ihnen die vollstreckbare Ausfertigung eines Vollstreckungsbescheids vorliegt  
→ sollten größere Mengen an Vollstreckungsbescheidsausfertigungen betroffen sein, sollten diese gesammelt mit nur einem Anschreiben bei Gericht eingereicht werden
5. Neuverfahren:  
Neue Mahnbescheidsanträge können unter Verwendung der geänderten Kennziffer wie gewohnt gestellt werden.